

Vereinsatzung der Sternwarte Kornwestheim

§1 Name, Vereinssitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sternwarte Kornwestheim.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 70806 Kornwestheim, Rosensteinstraße 13.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des Umweltschutzes.
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Die Planung, Erbauung und den dauerhaften Betrieb einer Volkssternwarte in Kornwestheim oder der unmittelbaren Umgebung zur Beobachtung des Sternenhimmels für alle Interessierte.
 - b. Workshops, Vorträge, Führungen und allgemeinverständliche Informationen im Bereich Astronomie, vor allem für Anfänger und Kinder.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit zu den ökologischen Themen, z.B. über die Folgen der Lichtverschmutzung.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und
 - b) freiwilligen Zuwendungen und Spenden
- (4) In der Gründungsversammlung wurden die Mitgliedsbeiträge auf jährlich
 - a. 30€ für eine Mitgliedschaft
 - b. 20€ für eine ermäßigte Mitgliedschaft
 - c. 50€ für eine Familienmitgliedschaft festgelegt.
- (5) Über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und, sofern ernannt, Ehrenmitgliedern.
- (2) Dem Verein können angehören:
 - a. Volljährige Einzelpersonen
 - b. Jugendliche Einzelpersonen mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

- c. Familien
 - d. Firmen
 - e. Vereine
 - f. Körperschaften
- (3) Als Familie zählen mindestens drei jeweils miteinander verwandte Personen.
- (4) Eine ermäßigte Mitgliedschaft steht
- a. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren
 - b. Auszubildenden, Schülern und Studenten
 - c. Rentnern
 - d. und Schwerbehinderten zu.
- (5) Aufnahmegebühren werden keine erhoben.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bzw. über das Onlineformular zu stellen.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer eines Jahres und wird ohne weiteres verlängert, wenn sie nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Mitgliedschaft erfordert Anerkennung der Satzung und termingerechte Zahlung von Beitrag und Gebühren.
- (9) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung spricht die Mitgliederversammlung aus. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, können aber durch den Vorstand von Beitragsleistungen befreit werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es steht allen Mitgliedern ein aktives Wahlrecht zu. Alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglieder sind, können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Nach erfolgter Aufnahme unterliegen alle Mitglieder der Satzung des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (3) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Ziele des Vereins gemäß Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und deren Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Mitglieder genießen uneingeschränkte Teilnahme an Veranstaltungen sowie Nutzung der Einrichtung und Ausrüstung.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt insbesondere zur
- a. Anerkennung und Einhaltung der Satzung,
 - b. pflegsamen Behandlung der Einrichtungen und Ausrüstung,
 - c. politischen und religiösen Toleranz gegenüber anderen Mitgliedern.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zu kündigen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Ansprüche seitens der Mitglieder auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen oder Gebühren finden weder bei Auflösung noch bei deren Austritt oder Ausschluss Anerkennung.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach schriftlicher Einladung des Vorsitzenden statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Versammlung wählt den vertretungsberechtigten Vorstand jeweils auf die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, welche Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, einem anfangs gewählten Versammlungsleiter und einem anfangs gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Auch eine Minderheit der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Daneben können weitere Beisitzer durch den Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis und ist zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Hauptaufgaben des Vorstandes sind Betreiben der Öffentlichkeitsarbeit und Organisationsarbeit.

- (6) Außerdem sorgt sich der Vorstand bis zur Eintragung ins Vereinsregister um eine Vereins-Haftpflicht, Veranstalter-Haftpflicht, sowie evtl. auch um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus und ohne die Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist jährlich während der Mitgliederversammlung von einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und nicht Mitglied des Vorstands ist, zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kornwestheim; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein und unwirksam werden, so werden die restlichen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gelten unverändert weiter.

Der besseren Lesbarkeit halber sind hier alle Bezeichnungen nur in der männlichen Schreibform aufgeführt. Alle Richtlinien gelten selbstverständlich gleichbedeutend auch in der weiblichen Formulierung.

Die Satzung der Sternwarte Kornwestheim wurde am 2.12.2022 von der Gründungsversammlung in Kornwestheim beschlossen, am 18.12.2022 durch Mitgliederversammlung und Vorstand ergänzt, bzw. bzgl. von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangten geringfügigen Änderungen korrigiert.

Unterschrieben wurde die Vereinssatzung der Sternwarte Kornwestheim von:

Benjamin Sauer (1. Vorsitzender)
Thomas Walter (2. Vorsitzender)
Lisa Wagner (Schatzmeisterin)
Christine Häfner
Svenja Zugehör
Michael Zugehör
Kai Nuding

Manuel Wagner
Martin Czarnowski